

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00018 vom 17. April 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00018)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00018 du 17 avril 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00018 del 17 aprile 2019

## Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung; Einordnung von Balkonanbauten. Es kann offengelassen werden, ob die projektierten Balkonanbauten im Bereich einer altrechtlichen Arealüberbauung vorliegend bloss den Anforderungen von § 238 Abs. 1 PGB genügen müssen oder ob sie die erhöhten Gestaltungsvorschriften nach § 71 PBG einzuhalten haben, da die Letzteren ohnehin erfüllt sind (E. 3.2). Kognition des Baurekursgerichts und des Verwaltungsgerichts (E. 3.3). Das Baurekursgericht hat eine besonders gute Gestaltung unter Bezugnahme auf den vorinstanzlichen Entscheid und unter genügender Berücksichtigung der Parteivorbringen bejaht. Dies ist mit Blick auf die bauliche Umgebung und die vorgesehene Ausführung der Balkonanbauten nicht zu beanstanden; eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Begründungspflicht ist nicht auszumachen (E. 3.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung an die unterliegende Beschwerdeführerin fällt ausser Betracht. Sie ist jedoch zu einer angemessenen Parteientschädigung an die Bauherrschaft zu verpflichten (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.